

Kurztitel

Bundespräsidentenwahlgesetz 1971

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 57/1971 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2007

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.07.2007

Außerkrafttretensdatum

28.02.2010

Text

§ 2. Zur Leitung und Durchführung der Wahl des Bundespräsidenten sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes die Sprengelwahlbehörden, Gemeindewahlbehörden, Bezirkswahlbehörden, Landeswahlbehörden und die Bundeswahlbehörde berufen, die nach der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, (NRWO) jeweils im Amt sind. Im Übrigen sind auf diese Wahlbehörden die einschlägigen Bestimmungen der NRWO, einschließlich der Bestimmungen über die internationale Wahlbeobachtung (insbesondere § 20a NRWO), sinngemäß anzuwenden.